



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27. November 2019 – Auszug aus Drucksache 18/5058 –

Frage Nummer 36 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Franz
Bergmüller**
(AfD)

Da im Mai und August diesen Jahres die Vergaberunde der Fördermittel im „Gaststättenmodernisierungsprogramm“ des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie schon nach wenigen Minuten beendet war, die Mittel ausgeschöpft waren, deswegen ein großer Teil der ansuchenden Gaststättenbetreiber leer ausging und das zuständige Staatsministerium in beiden Runden auf das sogenannte „Windhundprinzip“ gesetzt hatte und damit Gaststättenbetreiber mit schlechter Internetverbindung z. B. im ländlichen Raum benachteiligt hatte, frage ich die Staatsregierung, zu welchen sekundengenauen bzw. minutengenauen Uhrzeiten alle diejenigen Ansuchen beim Staatsministerium eingingen, die in beiden Vergaberunden durch das Staatsministerium Berücksichtigung fanden, über welche Fördersumme jedes einzelne dieser berücksichtigten Ansuchen lautete und welches dieser Ansuchen unmittelbar durch eine Brauerei oder durch eine, von einer Brauerei beherrschten, juristische Person gesellt wurde?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Aufgrund der sehr hohen Anzahl an Förderaufrufen waren die in den beiden Förderunden vom Mai und August 2019 zur Verfügung gestellten Antragskontingente bereits nach kurzer Zeit ausgeschöpft. Das Online-Verfahren mit Kontingentierung nach dem Windhundprinzip wurde gewählt, um angesichts der hohen Zahl von potentiellen Förderinteressenten die Auskömmlichkeit der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel zu gewährleisten und gleichzeitig die Anträge in der exakten Zeitreihung erfassen zu können.

Dieses Verfahren führte nicht zu einer Benachteiligung von Gaststätten in ländlichen Regionen wegen schlechter Internetverbindung. Die Auswertung des zweiten Förderaufrufs zeigte, dass gut die Hälfte der Anträge auf Gaststätten in Gemeinden unter 5 000 Einwohner entfiel, die restlichen Anträge zum Großteil auf Gemeinden mit bis zu 15 000 Einwohnern. Insgesamt entfielen in beiden Förderaufrufen über 84 Prozent der Anträge auf den ländlichen Raum bzw. Raum mit besonderem

Handlungsbedarf und nur knapp 16 Prozent auf Verdichtungsräume. Damit profitierte auch beim aktuellen Windhundverfahren gerade der ländliche Raum vom Förderprogramm.

Die Fragen werden wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1: Das technische Verfahren wurde über das IT-Dienstleistungszentrum des Freistaates Bayern (IT-DLZ) abgewickelt. Dort wurden die in **Anlage 1*** dargestellten Eingangszeiten der Anträge aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung mit Namenszuordnung erfolgt schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht.

Bei den Daten in **Anlage 1*** ist zu beachten, dass die Angaben zum 14.05.2019 beim 1. Lauf und zum 31.07.2019 beim 2. Lauf von Tests des IT-DLZ auf dem produktiven System herrühren und daher unbeachtlich sind. Ferner ist zu beachten, dass es sich hierbei – wie auch gefragt – um die Eingangszeiten der Anträge handelt, nicht um die Zeiten des Erreichens des Kontingentierungszeitpunktes. Diese lagen beim zweiten Förderaufruf, bei dem die Kontingentierung auf die Beantwortung der Fragen zu 1. (zum Antragsteller) und vor die Fragen zu 2. (zum Unternehmen und zum Vorhaben) vorverlegt wurde, deutlich früher als beim ersten Förderaufruf. Wie auf der Homepage des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie klar kommuniziert, erfolgte beim zweiten Förderaufruf eine Reservierung für die in das Kontingent gelangten Antragsteller, um diesen eine ausreichende Bearbeitungszeit zu ermöglichen und damit die weiteren Antragsteller nicht mehr in das Kontingent gelangen konnten. Darauf hinzuweisen ist auch, dass sich für beide Förderaufrufe die Förderinteressenten durch das vorab eingestellte Antragsformular und die Checkliste vorbereiten konnten und daher auch beim ersten Förderaufruf sehr schnelle Antragstellungen möglich waren.

Die Erfassung der Kontingentierungszeiten ist im Übrigen auch nicht maßgeblich, da die Programmlogik sicherstellte, dass die Kontingentierung exakt nach der Zeitfolge des Erreichens des Kontingents erfolgte. Damit konnte die Kontingentierung nach Bestätigung durch das IT-DLZ korrekt durchgeführt werden.

Zu beachten ist ferner, dass in manchen Fällen Antragsteller über mehrere Geräte parallel in die Antragstellung gingen, dann aber nur ein Antrag abgegeben wurde. Dies führte in beiden Aufrufen, insbesondere aber beim zweiten Förderaufruf mit der zeitlichen Reservierung dazu, dass das Kontingent nicht ganz ausgeschöpft wurde. Da die durchschnittliche Antragssumme im zweiten Förderaufruf aber höher lag als im ersten Förderaufruf, wurde auch hier das vorhandene Mittelkontingent zum wesentlichen Teil ausgeschöpft.

Auch in der Datenbank sind dementsprechend nur die vom Programm zugelassenen und auch tatsächlich abgesandten Anträge eingegangen.

Zu Frage 2: Die angefragten, zum Zeitpunkt der Förderaufrufe beantragten Fördersummen finden sich in **Anlage 2*** aufgelistet nach Regierungsbezirken. Bei Oberbayern findet sich eine versehentlich im Antrag in Zeile 13 mit 0 Euro angegebene Antragssumme.

Hier ist ferner zu beachten, dass sich die Antragszahlen zwischenzeitlich durch Bereinigung von tatsächlich abgegebenen Doppelanträgen reduziert hat. Auch die Bewilligungssummen werden z. B. bei Antragssummen über der Maximalfördersumme von 200.000 Euro sowie nach Prüfung der Eigenfinanzkraft des Antragstellers oder der Förderfähigkeit der Maßnahmen abweichen.

Zu Frage 3: Aus der Datenbank sind nur der Name, die Rechtsform und die Anschrift des Antragstellers ersichtlich, sodass eine Beherrschung durch eine Brauerei damit nicht ohne weiteres feststellbar ist. Auf dieser Basis sind für Bayern insgesamt 12 Antragstellungen durch Brauereien ersichtlich.

Festzuhalten ist, dass mit der elektronischen Antragseinreichung noch keine Aussage über die Bewilligung, insbesondere im Hinblick auf die sowohl nach der Haushaltsordnung wie den Förderrichtlinien erforderliche Prüfung, ob der Antragsteller das Vorhaben aus eigener Finanzkraft realisieren kann, getroffen ist. Die Förderwürdigkeit und Förderbedürftigkeit wird von den Regierungen im Fall von Brauereien wie bei allen sonstigen Antragstellern anhand der vorzulegenden Bilanzen sowie Vermögens- und Ertragsverhältnisse des Antragstellers geprüft.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.